

## **Sitzungsbericht Gemeinderat**

In seiner Sitzung am 25. November 2014 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 72**

#### **Feststellung der Jahresrechnung 2013**

Nach kurzer Beratung stellte der Gemeinderat einstimmig die Jahresrechnung 2013 fest (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

### **TOP 73**

#### **Vorlage der Beteiligungsberichte 2013**

Nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung müssen die Kommunen zur Information ihres Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt sind, erstellen.

Nach kurzer Beratung nahm der Gemeinderat einstimmig den Beteiligungsbericht zur Kenntnis (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

### **TOP 74**

#### **Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung für 2013**

Gemäß § 16 EigBG ist durch die Werkleitung für jeden Eigenbetrieb zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. Ergänzend hierzu regelt § 18 Abs. 1 Nr. 5 EigBG, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie gemäß der entsprechenden Eigenbetriebsverordnung erstellt werden sollen. Für den Lagebericht gelten somit insbesondere § 289 HGB und § 11 EigBVO.

Dabei sind Jahresabschluss und Lagebericht in Bezug auf den Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebs inhaltlich vergleichbar mit der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht in Bezug auf den kameralen Haushaltsplan.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) stellt dabei im weitesten Sinne den Verwaltungshaushalt, also die laufende Geschäftstätigkeit und deren Ergebnis dar, während die Vermögensplanabrechnung die Investitionen und deren Finanzierung darstellt und damit ein Stück weit mit dem Vermögenshaushalt vergleichbar ist. In der Bilanz werden das Betriebsergebnis und die sich aus der Geschäfts- und Investitionstätigkeit ergebende

Nach kurzer Beratung stellte der Gemeinderat jeweils einstimmig die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung für das Jahr 2013 fest (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

### **TOP 75**

#### **Einbringung und Beschlussfassung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2014**

Streng genommen wäre – wie schon im Vorjahr – auch für 2014 aus rein gemeindefinanzrechtlicher Sicht ein Nachtragshaushalt nicht zwingend aufzustellen gewesen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen 2014, aber auch

aufgrund von Abweichungen des 2013er Jahresrechnungsergebnisses vom Nachtragshaushalt 2013 wollte die Verwaltung mit vorliegenden Nachtragshaushalt gewissermaßen „Inventur machen“ und den aktuellen Stand zusammengefasst darstellen.

Trotz der Vielzahl der tatsächlich im Nachtrag geänderten Haushaltsstellen ändert sich das Volumen des Gesamthaushalts per Saldo nur marginal um 212.272 EUR bzw. 0,78% auf 27.402.867 EUR. Davon entfallen 302.458 EUR auf Mehreinnahmen/-ausgaben im Verwaltungshaushalt und -90.186 EUR auf Mindereinnahmen/-ausgaben im Vermögenshaushalt.

Im Verwaltungshaushalt betreffen die wesentlichsten und tatsächlich für die Finanzlage bedeutenden Änderungen die Realsteuereinnahmen und die Zuweisungen und Umlagen im Finanzausgleich. Die Reduzierung der Gewerbesteuer wird dabei von einem höheren Anteil an der Einkommensteuer und höheren Schlüsselzuweisungen praktisch vollständig kompensiert, so dass an realen Mindereinnahmen nur die geringeren Gebühren- und Miet- und Pachteinnahmen sowie geringere Grundsteuereinnahmen bleiben.

Dass sich das Volumen des Verwaltungshaushalts dennoch im Nachtragshaushalt erhöht, liegt an den höheren Einnahmen aus inneren Verrechnungen (Bauhof, Verwaltungskosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Kapitalverzinsungen), die an die Rechnungsergebnisse 2013 angepasst wurden. Da diesen Ausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen, hat dies unterm Strich keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis des Verwaltungshaushalts und damit auf die Zuführung zum Vermögenshaushalt.

Ausgabeseitig gibt es neben den zuvor bereits erwähnten höheren Verrechnungsausgaben auch einige „reale“ Ausgabepositionen, bei denen Steigerungen zu verzeichnen sind. So ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand im Nachtragshaushalt mit rd. 290.000 EUR höher veranschlagt, als dies im ursprünglichen Haushaltsplan der Fall war. Hinzu kommen rd. 140.000 EUR mehr an Zuweisungen für laufende Zwecke, insbesondere an freie Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen aber auch an diverse Zweckverbände.

Per Saldo reduziert sich die Zuführung zum Vermögenshaushalt dadurch um 559.325 EUR bzw. 24% auf einen Betrag von 1.774.884 EUR.

Im Vermögenshaushalt sind inhaltlich die gravierenderen Veränderungen zu finden. Während für Baumaßnahmen und den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen rd. 1,0 Mio. EUR mehr veranschlagt sind, sieht der Nachtragshaushalt insgesamt rd. 870.000 EUR weniger an Haushaltsmitteln für den Erwerb von Grundstücken (-414.000 EUR) den Erwerb von Beteiligungen (-250.000 EUR) und an Zuweisungen für Investitionen (-200.000 EUR) vor.

Zudem entfällt die ursprünglich mit 242.000 EUR geplante Zuführung an die allgemeine Rücklage vollständig.

Einnahmeseitig sind im Nachtrag rd. 620.000 EUR weniger an Veräußerungserlösen (Grundstücke) geplant; eine Teilkompensation erfolgt hier jedoch durch 350.000 EUR geplanter Mehreinnahmen aus Erschließungsbeiträgen und fast 200.000 EUR mehr an Fördermitteln vom Land. Und schließlich ist im Nachtrag nunmehr anstelle der ursprünglich geplanten Zuführung zur Rücklage eine Entnahme aus derselben in Höhe von rd. 541.000 EUR eingestellt.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan zu.

**TOP 76**  
**Gemeindewald Ilsfeld**

## **Hier: Beschlussfassung gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zum Betriebsplan 2015 für den Gemeindewald Ilsfeld**

Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Betriebsplan sowie dem Naturalplan 2015 zu.

### **TOP 77**

#### **Neufassung der Globalberechnung für die Berechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge**

Die letzte Globalberechnung wurde im Jahr 2001 durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl von neu erschlossenen Wohnbau- und Gewerbegebieten wurde es nötig, eine neue Globalberechnung durchzuführen.

Nach Angebotseinholung bei verschiedenen einschlägigen Fachbüros erwies sich das Büro Heyder & Partner aus Tübingen, welches auch die letzte Globalberechnung erstellt hat, als der günstigste Anbieter.

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Ilsfeld Stand November 2014 wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Anschlusskostenbeiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2025 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der Flächenseite und der Kostenseite.

#### Flächenseite

Als Teil der Globalberechnung muss die Flächenberechnung dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Pläne während der Behandlung des Tagesordnungspunktes einsehbar sein werden.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben „Grundstücksfläche“, „zulässige Geschossfläche“ und „beitragspflichtige Nutzungsfläche“ aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, KFNP und weiteren Reserveflächen)

Auf die Bedeutung dieser Differenzierung wird im Rahmen der Erläuterungen in der Sitzung näher eingegangen.

#### Kostenseite

Dem Gemeinderat muss bei seiner Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vorliegen. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat hat dabei nach Abwägung und pflichtgemäßem Ermessen diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung zu billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und ausdrücklich beschlossen werden:

#### 1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde einheitliche oder getrennte Beitragssätze für verschiedene Ver- bzw. Entsorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 KAG 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal, ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage und ein Teilbeitrag für die Regenüberlaufbecken (RÜB), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge ermittelt.

#### 2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Die Sammler wurden dem Klärbereich zugeordnet. Für die RÜBs wird ein separater Teilbeitrag erhoben. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

#### 3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2014 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (s. Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

#### 4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5 % in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 1970 (vgl. Kapitel 12, Seite 10/11 der Erläuterungstexte der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

#### 5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an § 23 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, pauschal 5% des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

#### 6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Gemeinde Ilsfeld, die bislang überwiegend im Mischsystem entwässert, wurde nach dem Zwei-Kanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil von 25% eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung. Entsprechend wurden diese 25% für die Sammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Beim vorhandenen Trennsystem im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%. Bei reinen Schmutzwasserkanälen und den Grundstücksanschlussleitungen (im öffentlichen Bereich) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

#### 7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Gemeinde Ilsfeld wurden 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

#### 8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragsatzes:

Im Teil B der Globalberechnung (Seite 12, 13, 14 und 28) wurden die Beitragsobergrenzen für die Grundstücksfläche, die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der Nutzungsfläche für den

<b>Entwässerungsbereich</b>	5,10 €/m <sup>2</sup> (aktuell 3,20 €/m <sup>2</sup> )
<b>Klärbereich (Kläranlage und Sammler)</b>	1,41 €/m <sup>2</sup> (aktuell 1,05 €/m <sup>2</sup> )
<b>Regenüberlaufbecken</b>	0,44 €/m <sup>2</sup> (aktuell 0,85 €/m <sup>2</sup> )
<b>Wasserversorgungsbereich</b>	3,79 €/m <sup>2</sup> (aktuell 2,45 €/m <sup>2</sup> )

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Beitragssätze werden dann in die Wasser- bzw. Abwassersatzung übernommen, über deren Neufassung in einem separaten Tagesordnungspunkt zu beraten und zu beschließen ist.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
2. Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungsbereich (Kanal), Klärbereich (Kläranlage) und Regenüberlaufbecken. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
3. Die Sammler werden dem Klärbereich zugeordnet. Für die RÜB wird ein eigener Teilbeitrag erhoben.
4. Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2025 festgelegt.
5. Der Gemeinderat beschließt die Festlegung der Preissteigerungsrate auf 2,5%.
6. Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Zwei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA für die Kanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 25 % festgesetzt. Für die Kläranlage werden pauschal 5% abgesetzt. Bei den Regenwasserleitungen werden 50% Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.  
Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.
7. Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.
8. Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.
9. Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beiträge fest:

<b>Entwässerungsbeitrag</b> (öffentlicher Abwasserkanal)	<b>5,10 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Klärbeitrag</b> (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage und Sammler)	<b>1,41 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Regenüberlaufbecken</b>	<b>0,44 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Wasserversorgungsbeitrag</b>	<b>3,79 €/m<sup>2</sup></b>

## **TOP 78**

### **Neufestsetzung der Wasser- und Abwassergebühren 2015-2016**

#### **Vorstellung der Kalkulationen und Beschlussfassung über darin getroffene Festlegungen und Übernahme der Gebührensätze in die Satzungen**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung in einer einjährigen Kalkulation für das Jahr 2014 neu berechnet und vom Gemeinderat am 12.11.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 beschlossen.

Der oben genannte Kalkulationszeitraum läuft zum 31.12.2014 ab, so dass die Gebühren erneut zu kalkulieren sind, wenn die Möglichkeit gegeben bleiben soll, etwaige Unterdeckungen in den kommenden Jahren auszugleichen – ohne Kalkulation ist dies in der Regel nicht möglich.

Aufgrund der regen Investitionstätigkeit beider Eigenbetriebe in der jüngeren Vergangenheit wie auch den nächsten Jahren haben sich die Verwaltung und das Fachbüro Schmidt & Häuser aus Nordheim auf die Erstellung der Gebührenkalkulationen für einen zweijährigen Bemessungszeitraum verständigt. Da hierbei einzelne Großinvestitionen wie bspw. der neue Hochbehälter in der Wasserversorgung über Zins und Abschreibung nicht „plötzlich“, sprich von einem Jahr aufs nächste zum Tragen kommen wird hierdurch eine gleichmäßigere Gebührenentwicklung erreicht.

Eine der Ermessensentscheidungen des Gemeinderats von zentraler Bedeutung ist in der Regel die Behandlung von Vorjahresergebnissen. Während in der Abwasserbeseitigung Überdeckungen zwingend binnen fünf Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, können Unterdeckungen binnen des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. In der Wasserversorgung besteht sowohl bei Unter- wie auch Überdeckungen die Wahlmöglichkeit – und das unabhängig von einem etwaigen Ausschluss der Gewinnerzielungsansicht.

#### **a) Abwasserbeseitigung**

Hier besteht zum einen eine Unterdeckung im Bereich der Niederschlagswassergebühr (146.099 €) und eine Überdeckung im Bereich der Schmutzwassergebühr (50.422 €). Mit einem Ausgleich der Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr würde sich eine kostendeckende Gebühr von 0,37 € je m<sup>2</sup> ergeben. Ohne Ausgleich der Unterdeckung läge diese lediglich bei 0,30 € je m<sup>2</sup>.

Die aktuelle Niederschlagswassergebühr liegt bei 0,28 € je m<sup>2</sup>. Ohne den Ausgleich der Überdeckungen bei der Schmutzwassergebühr läge die kostendeckende Gebühr bei 1,65 € je m<sup>3</sup>. Mit Ausgleich der Überdeckung liegt sie bei 1,59 € je m<sup>3</sup>. Aktuell beträgt die Schmutzwassergebühr 1,58 € je m<sup>2</sup>

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2014 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:  

aus dem kalkulatorischen Aufwand der:		aus dem Betriebsaufwand der:	
Mischwasseranlagen	25,0%	Mischwasserkanäle/	
Regenwasseranlagen	50,0%	Regenbecken	19,6%
Kläranlagen	5,0%	Regenwasseranlagen	23,1%
		Zuleitungssammler	5,4%
		Kläranlagen	1,0%
7. Dem vorgeschlagenen zweijährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2015 bis 2016 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung sowie die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2010-2012 werden entsprechend den Anlagen 9 und 10 zum Ausgleich eingestellt.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung vor, die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2015 – 12/2016 wie folgt neu festzusetzen:

- Schmutzwassergebühr **1,59 € /m<sup>3</sup> Frischwasser**
- Niederschlagswassergebühr **0,37 € /m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche (Ausgleich Unterdeckungen)**

**nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,28 €/m<sup>2</sup>**

- Zählergebühr für Zisternenabwasserzähler:
  - ND bis 2,5 m<sup>3</sup>/h **0,40 € /Monat**

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

## **b) Wasserversorgung**

Hier besteht eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 209.009 €. Mit Ausgleich über die Gebühr für die Jahre 2015 – 2016 ergibt sich einen Wasserverbrauchsgebühr von 1,98 € je m<sup>3</sup>. Ohne Ausgleich über die Gebühr für die Jahre 2015 – 2016 ergibt sich einen Wasserverbrauchsgebühr von 1,75 € je m<sup>3</sup>.

Wird auf den Ausgleich einer Unterdeckung bei der Festsetzung neuer Gebühren bewusst verzichtet, so gilt dieser Verlust als dauerhaft politisch gewollt und in Kauf genommen. Ein späterer Ausgleich ist dann nicht mehr möglich.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich der Ausgleich von Unterdeckungen zu empfehlen; ein Ausgleich von Überdeckung sollte auch in der Wasserversorgung dann erfolgen, wenn man die sogenannte „schwarze Null“ aus Gleichbehandlungsgründen für beide Bereiche ansetzt und eben immer das, was an gebührenfähigem Aufwand entsteht, auf die Nutzer umlegt - aber eben auch nur das.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:



1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2014 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt für die "Wasserversorgung" weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab. Als Gebührenmaßstab für die Grundgebühren im Wasserbereich wird der Nenndurchfluss der Wasserzähler ausgewählt.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen zweijährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2015 bis 2016 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung vor, die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühren pro Wasserzähler wie folgt neu festzusetzen:

für den Zeitraum 01/2015 - 12/2016:

- Wasserverbrauchsgebühr (netto) **1,98 € /m³ Frischwasser (Ausgleich Unterdeckungen)**

**nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,69 €/m³**

- Zählergrundgebühren:

- ND bis 2,5 m³/h **5,20 € /Monat (aktuell 4,30 €)**
- ND bis 6,0 m³/h **12,60 € /Monat (aktuell 10,30 €)**
- ND bis 10,0 m³/h **21,10 € /Monat (aktuell 17,20 €)**
- ND bis 15,0 m³/h und größer **31,60 € /Monat (aktuell 34,40 €)**

## **TOP 79**

### **Neufassung der Abwassersatzung und der Wassersatzung aufgrund Neufestsetzung der Gebühren- und Beitragssätze**

Jeweils einstimmig beschloss der Gemeinderat den Erlass der Neufassung der Abwassersatzung sowie der Wassersatzung (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

## **TOP 80**

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015**

**a) Einbringung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015**

**b) Feststellung des Wirtschaftsplans 2015 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ilsfeld**

**c) Feststellung des Wirtschaftsplans 2015 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Ilsfeld**

**d) Feststellung des Wirtschaftsplans 2015 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Ilsfeld**

Jeweils einstimmig beschloss der Gemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 und stellte die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung fest. Nähere Informationen erfolgen hierzu in der nächsten Ausgabe der Ilsfelder Nachrichten.

## **TOP 81**

### **Bebauungsplan "Steinhaldenweg, 2. Erweiterung",**

### **Hier: Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken , Feststellung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB**

Der Gemeinderat hat bereits am 06.07.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinhaldenweg, 2.Erweiterung“ beschlossen. Nach mehreren Planungsüberlegungen und einer detaillierteren Vorstellung verschiedener Ansätze wurde in der Sitzung am 18.06.2013 beschlossen, den Planentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit auszulegen und Stellungnahmen einzuholen.

Dies ist in der Zeit vom 01.07.2013 bis zum 02.08.2013 auch geschehen. In dieser Zeit gingen umfangreiche Äußerungen sowohl aus der Bürgerschaft als auch von den beteiligten Behörden ein. Am 12.09.2013 wurde das Plankonzept mit den Fraktionsspitzen im Rathaus auch vor dem Hintergrund der voraussichtlichen Erschließungskosten besprochen.

Bei der o.g. Besprechung wurde darum gebeten, das Plankonzept zu überarbeiten und eine eher „klassische Erschließungsstruktur zu wählen, unter Berücksichtigung folgender Bedingungen.

- verkehrsmäßige Anbindung an die L1101, die Frankenstraße und den August-Lämmle-Weg
- Wegfall des Terrassierungsbauwerkes und durchgängige Befahrbarkeit, ergo Anbindung des „Altgebietes“ an die Straße in Richtung Lauffen.

Diese Forderungen wurden mit dem daraufhin ausgearbeiteten Planentwurf erfüllt, der seinerseits im Rahmen einer erneuten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 11.08.2014 bis 12.09.2014 ausgelegt wurde. Auch hier gingen umfangreiche Äußerungen sowohl aus der Bürgerschaft als auch von den beteiligten Behörden ein. Diese wurden überprüft und soweit möglich in der Planung berücksichtigt, andernfalls verbal behandelt.

Das Planwerk wurde zwischenzeitlich durch eine detaillierte Schalluntersuchung und einen Umweltbericht ergänzt. Inhaltlich erfolgten verschiedene Planänderungen, die insbesondere die Dachform(en) und Höhenlage der Gebäude sowie die Bebauung entlang der Lauffener Straße zum Thema hatten. Insbesondere zu letzterem Thema haben sich durch die Ankündigungen des Landes zum Bau der Ortsumgehung IIsfeld neue Spielräume ergeben.

Nach Durchführung der (nochmaligen) frühzeitigen Beteiligung und Bewertung der dort gewonnenen Erkenntnisse ist als nächster Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB vorgesehen. Hierzu sind die Behörden erneut zur Stellungnahme zur Planung aufzufordern, sowie der Plan nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für einen Monat öffentlich auszulegen.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich folgende Beschlüsse:

1. Die Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen und Bedenken werden gemäß den Vorschlägen zur Abwägung in der beiliegenden Tabelle gewürdigt und entsprechend abgewogen.
2. Der Planentwurf des Bebauungsplanes „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung“ des Büros Buchholz Architektur, Oberstenfeld, vom 18.11.2014 nebst Umweltbericht und Begründung wird festgestellt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB sowie alle hierzu erforderlichen Verfahrensschritte und Bekanntmachungen durchzuführen.

## **TOP 82**

### **Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme einer Geldspende.